

Eurowell – Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 15.06.2021)

1. Allgemeines

1.1 Nachstehend wird der Begriff „Lieferant“ für das jeweilige Wellpappe erzeugende Unternehmen, nämlich die Eurowell GmbH & Co. KG (HRA 30517, Registergericht Landau), oder die Eurowell GmbH (HRB 215077, Amtsgericht Stendal) verwendet und mit dem Begriff „Besteller“ jene natürliche oder juristische Person bezeichnet, die mit dem Lieferant eine Geschäftsbeziehung eingeht.

1.2 Lieferverträge werden vorbehaltlich abweichender individueller Vertragsabreden nur aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Anwendung finden sie in ihrer jeweils neuesten Fassung nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (vgl. § 14 BGB) und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit den genannten Bestellern. Dies gilt auch für Geschäfte in Form von E-Commerce-Geschäften auf Basis von Bestellungen der Besteller über unseren Webshop.

Eine Bestellung durch den Besteller gilt als Annahme der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller seine eigenen abweichenden Bedingungen mitgeteilt hat oder mittel- oder diese auf Schriftstücken des Bestellers, insbesondere auf Bestellscheinen abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Bestellers mit abweichenden Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften ungeachtet etwaiger Handelsbräuche.

1.3 Sämtliche Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung, in jedem Fall jedoch mit der Lieferung der Ware zustande. Die Schriftform im Sinne dieser Bedingungen ist bei schriftlicher oder elektronischer Übermittlung gewahrt, auch wenn das Schriftstück nicht unterzeichnet ist. Enthält die Auftragsbestätigung durch den Lieferant Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese Änderungen als vom Besteller genehmigt, wenn er ihnen nicht binnen 24 Stunden widerspricht. Für etwaige Irrtümer bei der Auftragsbestätigung übernimmt der Lieferant keine Verantwortung bzw. Überprüfungspflicht, wenn nicht deren Richtigstellung seitens des Bestellers prompt, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nach Empfang der Auftragsbestätigung erfolgt.

1.4 Bei Abschluss des Vertrages lagen keine mündlichen Nebenabreden vor.

Im Einzelfall ausdrücklich mit dem Lieferanten getroffene individuelle Vereinbarungen des Bestellers, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen.

Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – die schriftliche Bestätigung des Lieferanten an den Besteller maßgeblich.

1.5 Will der Besteller nach erzeugungsfreier Auftragsbestätigung, aber vor Produktion den Vertrag einseitig widerrufen oder ändern, so hat er die diesbezügliche Zustimmung des Lieferanten einzuholen und, sofern der Lieferant diese Zustimmung erteilt, jedenfalls eine Stornogebühr in Höhe von 30 Prozent des widerrufenen Auftragswertes, was nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien eine nachvollziehbare Einschätzung des beim Lieferanten entstehenden Schadens darstellt, und im Falle einer Auftragsänderung die allfälligen Mehrkosten für die Auftragsänderung zu bezahlen. Ein weitergehender Schadenersatz des Lieferanten bleibt unberührt.

1.6 Vertrags-, Bestell- und Beschwerdesprache ist Deutsch.

2. Ausführung der Lieferung

2.1 Die Versandgefahr trägt der Besteller. Aufträge im Wert von weniger als € 1.000 werden unfrei ausgeliefert.

2.2 Der Lieferant ist bei allen Lieferungen, inklusive Ersatzlieferungen, zu Mehr- oder Minderlieferungen in folgendem Umfang berechtigt:

bis 500 Stück	20 %
bis 3000 Stück	15 %
über 3000 Stück	10 %

2.3 Berechnet wird die gelieferte Menge. Geringfügige Zählfehler und/oder Sortiermängel begründen keine Ansprüche des Bestellers.

2.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Lieferant berechtigt, ohne Zustimmung des Bestellers Aufträge an die in 1.1 genannten Gesellschaften weiterzugeben. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Weitergabe.

2.5 Teillieferungen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten im für den Besteller zumutbaren Umfang zulässig.

2.6 Der Lieferant führt über die in seinem Eigentum stehenden Paletten und Abdeckplatten für den Besteller ein Palettenkonto. Dieses gibt Auskunft über den Bestand an Paletten und seine Veränderungen. Der Besteller erhält auf Wunsch zur Abstimmung des Saldos einen Auszug des Kontos.

2.7 Die Aufzeichnungen im Konto werden aufgrund von Versandbelegen geführt.

2.8 Paletten und Abdeckplatten sind in gleicher Zahl, Art und Güte an den Lieferanten oder den von ihm Beauftragten zurückzugeben. Andernfalls erfolgt binnen 4 Wochen nach Lieferung eine Berechnung mit dem Wiederbeschaffungspreis an den Besteller. Beschädigt zurückgegebene Paletten werden ebenfalls entsprechend in Rechnung gestellt.

3. Preise

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich wie vereinbart und exklusive Umsatzsteuer in Euro. Zahlungen dürfen nur in der dafür vereinbarten Währung erfolgen.

3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Preise des Lieferanten ab Lager oder Werk einschließlich Verladung und Verpackung.

3.3 Zwischen Lieferant und Besteller besteht Einvernehmen darüber, dass vom Lieferanten nicht sämtliche Waren, die Gegenstand dieses Vertrages sind, auf Lager produziert werden. Zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Ware können somit Umstände eintreten, welche die Herstellungskosten der zu produzierenden Waren wesentlich erhöhen und in der zu Grunde liegenden Preiskalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Berücksichtigung finden konnten. Tritt somit nach Vertragsabschluss, jedoch vor Durchführung der vereinbarten Lieferung eine wesentliche Änderung der Rohstoff-, Energie-, Transport- oder sonstigen direkten Kosten auf, so ist der Lieferant ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, für diese Lieferung einen Preis, der um jenen Betrag erhöht wird, welcher der Veränderung der genannten Kostenfaktoren entspricht, dem Besteller in Rechnung zu stellen und der Besteller ist verpflichtet, den geänderten Preis zu bezahlen.

Für den Fall, dass derartige Änderungen der genannten Kostenfaktoren einzeln oder gesamt mehr als 30 % betragen, so stellt dies nach einvernehmlicher Auffassung der Vertragsparteien eine so massive Änderung von den bei Vertragsabschluss gegebenen bzw. vorhersehbaren Kosten für die genannten Kostenfaktoren dar, welche eine Zuhaltung des vorliegenden Vertrages unzumutbar macht. In diesem Fall kommt somit jeder Vertragspartei das Recht zu, den vorliegenden Vertrag unmittelbar nach Bekanntwerden der massiven Änderung einer oder mehrerer der genannten Kostenfaktoren zu kündigen. Punkt 1.5 gilt sinngemäß im Falle einer Kündigung durch den Kunden.

3.4 Sofern nicht in der Auftragsbestätigung oder anderweitig anders vereinbart, gilt die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültige Preisliste des Lieferanten einschließlich der darin angegebenen Zu- und Abschläge. Die auf der Preisliste angezeigten Preise sind nicht bindend für den

- Lieferanten und unterliegen jedenfalls der Anpassung durch den Lieferanten im Falle offensichtlicher Fehler.
- 3.5 Abweichungen des fakturierten Preises gegenüber jenem in der Auftragsbestätigung durch vertragliche Serviceentgelte wie z.B. Lagergeld sind vom Besteller zu akzeptieren.
- 3.6 Bei Bestellung einer genauen Stückzahl je Gebinde ist der Lieferant berechtigt, Zuschläge in angemessener Höhe zu berechnen.
4. Lieferfrist
- 4.1 Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden.
- 4.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme. Bei Änderung des bestätigten Auftrags beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung.
- 4.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzug oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass der Schaden vom Lieferanten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Punkt 8.1 bleibt hiervon unberührt.
5. Abnahmeverzug des Bestellers
- 5.1 Lehnt es der Besteller ab, die Waren ganz oder teilweise zum vereinbarten Liefertermin abzunehmen, so kann der Lieferant entweder Erfüllung des Vertrages oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Erfüllung fordern. Etwaig entstandene Kosten sind vom Besteller zu tragen.
- 5.2 Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, kann der Lieferant spätestens beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Dem Lieferanten entstandenen Lagerkosten auch bei Lagerung in einem seiner Werke werden dem Besteller berechnet. Hierfür wird 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der Ware für jede angefangene Kalenderwoche angesetzt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller ist der Nachweis unbenommen, dass dem Lieferanten infolge der Verzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- Der Lieferant ist außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von maximal 8 Wochen anderweitig über die Ware zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerter Frist zu beliefern.
- 5.3 Geltendmachung weiterer Ansprüche und Rechte (z.B. Schadensersatz statt der Leistung und Vernichtung der Ware auf Kosten des Bestellers nach angemessener Nachfristsetzung) behält sich der Lieferant ausdrücklich vor.
6. Höhere Gewalt
- 6.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten, unter Ausschluss jeglicher Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) des Bestellers, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern.
- 6.2 Als höhere Gewalt gelten sämtliche Ereignisse, deren Ursachen außerhalb der Einflussphäre des Lieferanten liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- Arbeitsstreitigkeiten jeglicher Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Transportmöglichkeiten, gesperrte Grenzen, behördliche Verfügungen, Exportembargos oder andere Umstände, die den Betrieb des Lieferanten beeinträchtigen; oder
 - Naturgewalt, kriegerische Handlungen, Aufstände/Revolution, Terrorismus, Sabotage, Brandstiftung, Feuer, Naturkatastrophen, Nichterlangung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder
 - Lieferverzögerungen oder Lieferausfälle der Vorlieferanten des Lieferwerkes, insbesondere als Folge von Energiekrisen oder Rohstoffversorgungskrisen, oder falls die Beschaffung von Rohstoffen in Bezug auf Preis und/oder Menge nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen erfolgen kann und dies bei Abschluss des Vertrages für das Lieferwerk nicht vorhersehbar war, sowie aus sämtlichen sonstigen Ursachen, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.
- 6.3 Der Lieferant wird den Besteller über den Eintritt eines Falles der höheren Gewalt unverzüglich unterrichten. Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert bestehen.
- 6.4 Dauert die Störung länger als 6 Wochen, so steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant leistet ausschließlich für ausdrücklich schriftlich zugesagte Eigenschaften der vertragsgegenständlichen Waren zum Tage des Gefahrenüberganges im Ausmaß der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr. Der Lieferant leistet keinerlei Gewähr für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, durch gewöhnliche Abnutzung, Lagerung oder sonstigen Handlungen und Unterlassungen des Bestellers sowie Dritter auftreten.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung auf Mängel zu überprüfen. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur sofortigen Überprüfung der gelieferten Ware gelten jegliche Ansprüche aus Gewährleistungen und Zusicherungen als ausgeschlossen.
- Etwaige Mängel zur Lieferung – insbesondere offensichtliche Mängel wie Mindermengen oder Transportschäden – sind auf dem Lieferschein und CMR-Frachtbrief zu vermerken und vom Fahrer gegenzuzeichnen. Je eine Kopie dieser Unterlagen muss der Besteller dem Lieferanten unverzüglich zukommen lassen. Bei Transportschäden sind diese mittels Fotos zu dokumentieren und dem Lieferanten mit der Anzeige einzureichen.
- 7.3 Beanstandungen der gelieferten Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eintreffen der Ware schriftlich vorzubringen. Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Das Rügerecht für versteckte Mängel erlischt 2 Monate nach Eintreffen der Ware. Der Anzeige über die Beanstandung sind Muster der beanstandeten Ware beizufügen. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, es sei denn, dass es für den Besteller unzumutbar ist, den mangelfreien Teil der Lieferung zu akzeptieren.
- 7.4 Wenn der Besteller die mangelhafte und gerügte Ware einsetzen will, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.
- 7.5 Hat der Lieferant eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung von mindestens 4 Wochen verstreichen lassen, wurde vom Lieferant eine 2-malige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, sowie für den Fall, dass der Lieferant eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Besteller aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, sowie wenn die Voraussetzung der §§ 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vorliegen, so kann der Besteller anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe des Rücktritts und der Minderung sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatz geltend machen. Letztere im Rahmen von nachstehendem Punkt 8 dieser Bedingungen. § 478 BGB bleibt unberührt.
- 7.6 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Lieferant nur für jene Eigenschaften, Charakteristika oder Spezifikationen der gelieferten Ware als zugesagte Eigenschaften, Charakteristika oder Spezifikationen Gewähr leistet, die (a) bei Vertragsabschluss selbst schriftlich vereinbart wurden (und nicht in allfälligem informellem Schriftverkehr oder durch mündliche Vereinbarung vor oder nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) oder (b) im technischen Datenblatt des Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich angeführt sind.
- 7.7 Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck haftet der Lieferant nur nach entsprechender schriftlicher Zusicherung.
- Sofern der Besteller beabsichtigt ein Wellpappenformat in direkten Kontakt mit Lebensmitteln zu bringen, bittet der Lieferant um Rücksprache, damit eine geeignete Papierauswahl vorgenommen werden kann.
- 7.8 Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben, Druck und Gewicht übernimmt der Lieferant keine Haftung.
- 7.9 Im Übrigen werden der Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen die vom VERBAND DER WELLPAPPEN-INDUSTRIE E.V., Hilpertstrasse 22, 64295 Darmstadt, herausgegebenen und beim Lieferant vorliegenden Prüfkataloge für Wellpappenschachteln sowie die DIN-Norm für Wellpappenverpackungen, alles in der jeweils geltenden Fassung, zugrunde gelegt.

- 7.10 Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei der Übernahme von Beschaffungsrisiken, sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen §§ 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
- 7.11 Bis zur Klärung des Sachverhaltes hat der Besteller die Ware ordnungsgemäß einzulagern und im Interesse beider Vertragsparteien mit vollumfänglicher Deckung zumindest bis zur Höhe des Kaufpreises zu versichern.
- 7.12 Voraussetzung für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten ist die Erfüllung sämtlicher dem Besteller obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- ## 8. Haftung
- 8.1 Der Lieferant haftet unbeschränkt nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet der Lieferant unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in dem Fall, dass der Lieferant gegen wesentliche Vertragspflichten sogenannte Kardinalpflichten verstößt d.h.
- bei wesentlichen Pflichtverletzungen, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden; oder
 - bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten").
- 8.2 Eine Haftung des Lieferanten für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, ausgenommen in Fällen von Personenschaden und anderweitig, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich nicht zulässig ist.
- 8.3 Nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. gemäß dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit der Höhe des Auftragswertes der betreffenden Lieferung begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Produktions- oder Betriebsverluste, Ausfallzeiten, entgangene Umsätze oder Aufträge, gegenüber Dritten zu leistende/n vertraglichen Schadenersatz oder Vertragsstrafen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden sowie allgemein für unvorhersehbare Schäden wird im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß ausgeschlossen. Für den Fall, dass eine der genannten Beschränkungen sich als ungültig erweist, gilt die Haftung des Lieferanten als auf das nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zulässige Mindestmaß beschränkt.
- 8.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz als in Punkt 8.3 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.
- 8.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter*innen und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Lieferanten.
- ## 9. Zahlungskonditionen
- 9.1 Rechnungen werden grundsätzlich elektronisch an die vom Besteller angegebene E-Mail-Adresse versandt.
- Für die elektronische Versendung übernimmt der Lieferant keinerlei Haftung für Schäden, die dem Besteller daraus entstehen, dass die bei ihm eingegangene Rechnung während des Übertragungsvorgangs von Dritten abgefangen und/oder verändert wird und infolge dessen nicht mehr mit der vom Lieferanten erstellen und abgeschickten Rechnung übereinstimmt. Insbesondere gehen hierauf zurückzuführende Falschzahlungen des Bestellers zu seinen Lasten.
- 9.2 Der Besteller ist nur dazu berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufzurechnen. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Ansonsten haben Zahlungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 9.3 Leistungen, die zu Selbstkosten weiterberechnet werden, wie z.B. Klischees, Werkzeuge, Mieten oder Transportkosten sind generell vom Skontoabzug ausgeschlossen.
- 9.4 Bestehen offene Forderungen aus Lieferungen, hinsichtlich derer das Eigentum übergegangen ist, so sind eingehende Zahlungen zuerst auf diese Forderungen und erst nach deren vollständiger Abdeckung auf Forderungen anzurechnen, für die Eigentumsvorbehalt noch besteht. Teilzahlungen des Bestellers sind zuerst auf aufgelaufene Kosten und sonstigen Nebengebühren (z.B. Verzugszinsen, Mahnspesen) anzurechnen, erst dann auf offene Forderungen aus Lieferungen. Anderslautende Zahlungswidmungen des Bestellers sind ungültig.
- 9.5 Der Lieferant ist bei einer nach dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung eingetretenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers oder Aufhebung oder betragslichen Herabsetzung der Kreditversicherung für den jeweiligen Besteller ungeachtet einer gewährten Stundung berechtigt, vor Lieferung die vollständige oder teilweise Bezahlung des Kaufpreises bzw. die Bereitstellung weiterer, nach Ermessen des Lieferanten ausreichender Sicherheiten durch den Besteller zu verlangen. Sollte der Besteller dieser Forderung nach einem Zug-um-Zug Geschäft nicht nachkommen, ist der Lieferant berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Dies falls gilt Punkt 1.5 sinngemäß in Bezug auf den ursprünglich vereinbarten Preis, und der Besteller ist zur Zahlung der im genannten Punkt angeführten Stornogebühr verpflichtet.
- 9.6 Der Lieferant gewährt einen allfälligen Jahresbonus nur bei vorheriger Bezahlung aller offenen Forderungen durch den Besteller.
- 9.7 Soweit gesetzlich zulässig, ist der Lieferant zur vorzeitigen Aufkündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bei gleichzeitiger Forderung nach Berichtigung sämtlicher offener Zahlungsansprüche berechtigt, wenn durch den Besteller oder einen Dritten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird oder der Besteller generell nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder der Besteller gemäß seiner Bilanz überschuldet ist oder wenn der Besteller gleichen oder ähnlichen Regelungen nach jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften unterworfen ist
- ## 10. Zahlungsverzug
- 10.1 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.
- 10.3 Ist der Besteller mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse und/oder seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen, ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, für ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen nach seiner Wahl Vorauskasse oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen. Alternativ kann der Lieferant die Stellung banküblicher Sicherheiten verlangen.
- 10.4 Der Lieferant ist berechtigt, nach seiner Wahl von den mit dem Besteller geschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Besteller die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Empfang einer berechtigten Mahnung geleistet hat.
- 10.5 Sämtliche Forderungen des Lieferanten werden sofort fällig, wenn der Besteller sich durch Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder auf sonstige Weise für zahlungsunfähig erklärt.
- ## 11. Eigentumsvorbehalt
- 11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich eines Kontokorrentsaldos Eigentum des Lieferanten.
- 11.2 Der Eigentumsvorbehalt schließt nicht das Recht des Bestellers aus, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes zu verwenden bzw. diese zu verarbeiten und zu veräußern. Der Besteller darf sie aber, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.

- 11.3 Wird die gelieferte Ware als Packmittel verwendet oder als Packstoff weiterverarbeitet, so erlischt das Eigentum des Lieferanten dadurch nicht. Der Lieferant wird Eigentümer oder Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zu den verpackten Waren bzw. zu den hergestellten Verpackungen. Als mittelbarer Besitzer der Vorbehaltsware hat der Lieferant das Recht, jederzeit die Geschäfts- bzw. Lagerräume des Bestellers zu betreten.
- 11.4 Wird die gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Packmittel weiter veräußert, so tritt der Besteller dem Lieferanten schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen seine Abnehmer bis zur vollständigen Zahlung seiner Forderung in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Vorbehaltsware ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einbeziehung der Kaufpreisforderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 11.5 Bei Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 11.6 Wenn der Wert der vorstehenden Sicherung den Wert der zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt, wird der Lieferant voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben. Der Besteller ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut (Vorbehaltsware und Forderungen) mit Hinweis auf die Rechte des Lieferanten zu widersprechen und den Lieferanten darüber unverzüglich zu benachrichtigen. Er ist weiter verpflichtet, die Vorbehaltsware im üblichen Rahmen zu versichern.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 12.1 Gerichtsstand für alle aus dem Lieferungsvertrag entstehenden Pflichten bzw. Rechtsstreitigkeiten - auch für Scheck- und Wechselklagen - ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Lieferanten, von welcher der Auftrag bestätigt wurde. Dies gilt nur, sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 12.2 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen, z.B. die Zahlung des Bestellers oder die Lieferung des Lieferanten, ist der Ort der gewerblichen Niederlassung des Lieferanten, von welcher der Auftrag bestätigt wurde.
- 12.3 Es gilt ausnahmslos deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.4 Der Besteller hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder vom Lieferanten gegen den Besteller rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen.

13. Unwirksamkeit von Bestimmungen

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 13.2 Unwirksame Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

14. Verzicht

- 14.1 Ein Versäumnis des Lieferwerks in der Ausübung oder Geltendmachung seiner Rechte gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

15. Elektronischer Dokumentenversand

- 15.1 Der Besteller ist damit einverstanden, dass ihm für seine Bestellung relevante Dokumente (z.B. Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) per E-Mail oder in anderer geeigneter elektronischer Form übermittelt werden. Alle Übermittlungen an die vom Besteller angegebene E-Mail oder sonstige elektronische Adresse gelten mit Absenden als dem Besteller zugegangen.
- 15.2 Sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit der Bestellung werden elektronisch gespeichert.

16. Datenschutz und Datensicherheit

- 16.1 Der Besteller ist zur Einhaltung sämtlicher relevanter aktueller und künftiger Datenschutzvorschriften im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten gemäß dem Vertrag verpflichtet. Der Kunde ist weiters verpflichtet, diese Pflichten auch auf seine Mitarbeiter*innen und etwaige beauftragte Dritte zu überbinden. Der Lieferant übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung für allfällige Verstöße des Bestellers gegen relevante Datenschutzvorschriften.
- 16.2 Der Besteller stellt sicher und übernimmt die Verantwortung dafür, dass personenbezogene Daten, für die der Besteller als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DGSVO gilt, an den Lieferanten rechtmäßig übermittelt werden dürfen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verarbeitung durch den Lieferanten in dem vorhersehbaren Umfang und für die vorhersehbaren Zwecke unzulässig ist.
- Der Besteller wird sicherstellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung durch den Lieferanten im gesetzlich erforderlichen Umfang informiert sind.
- 16.3 In Fällen, in denen der Besteller gemäß dem Vertrag zur Sammlung, Bearbeitung oder Speicherung personenbezogener Daten im Auftrag des Lieferanten verpflichtet ist, werden die Parteien einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen.
- 16.4 Der Besteller stellt die Vertraulichkeit, Integrität, Sicherheit und Richtigkeit aller personenbezogenen Daten sicher, die er vom Lieferanten erhält und verarbeitet.